



Löschen statt Auskunft? keine gute Idee sagt die DSB

Ein Verantwortlicher hat **nach einer Auskunftsanfrage die Daten der betroffenen Person gelöscht** und eine **Negativauskunft** erteilt. Das ist eine Verletzung im Auskunftsrecht hat die DSB in einem [Bescheid vom 27.06.2019](#) festgestellt

Auskunftsbegehren der betroffenen Person.

Die betroffene Person hat dem **Verantwortlichen** am 27. September 2018 eine Vollmacht erteilt, eine **Autoversicherung abzuschließen**. Am 02. Jänner 2019 hat er diese Vollmacht schriftlich entzogen. Dennoch hat der Verantwortliche weiterhin ohne Vollmacht im Namen des Beschwerdeführers gehandelt, und zB am 10. Jänner 2019 noch eine Kündigung bei einer Versicherungsgesellschaft durchgeführt.

Am 17. Jänner 2019 hat die betroffene Person eine Auskunft gemäß DSGVO und DSG angefordert. Am selben Tag hat er das Auskunftsschreiben des Verantwortlichen erhalten, wobei mitgeteilt wurde, dass **alle Daten gelöscht sind und keine Auskunft erteilt werden könne (Negativauskunft)**.

Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass dies **nicht den Tatsachen entsprechen könne**, da die Kündigung bei der Versicherungsgesellschaft nur einige wenige Tage

davor geschehen sei, und die Beschwerdegegnerin auch in seinem Namen Verträge abgeschlossen hat, und es dazu **Aufzeichnungen** geben müsste.

Auch zur Kündigung müsse es Unterlagen bei der Beschwerdegegnerin geben. Weiters gebe es ja auch **Provisionsansprüche** der Beschwerdegegnerin an die Autoversicherungsgesellschaft, dazu benötige die Beschwerdegegnerin die Daten der betroffenen Person.

Das Verfahren.

Die betroffene Person beschwerte sich am 20.01.2019 nach der Negativauskunft bei der DSB, ging davon aus, dass noch immer Daten durch den Verantwortlichen verarbeitet wurden und argumentierte wie oben beschrieben.

Der Verantwortliche teilte im Rahmen des Verfahrens mit, dass **alle Daten unwiderruflich gelöscht** seien. Die Löschung erfolgte jedoch erst nach dem Einlangen des Auskunftsbefehrs.

Die betroffene Person bezog sich im Rahmen des Parteihörs darauf, dass es **Aufbewahrungspflichten** iSd BAO gäbe, und es daher unglaublich sei, dass die Daten zur Gänze gelöscht wurden.

Im Rahmen einer **Stellungnahme** (vom 20.02.2019) **führte der Verantwortliche zu diesem Punkt** aus wie folgt:

*„Wir haben sämtliche Unterlagen, die Person Friedrich A*** (Anm des SB: des Beschwerdeführers) am 17.1.2019 vernichtet und sind somit keine Unterlagen und Daten seit 17.1.2019 verarbeitet oder versendet worden oder können seit dem 17.1.2019 noch verarbeitet oder versendet werden. Nochmals: Seit 17.1.2019 gibt es in unserem Unternehmen nichts mehr, dass an Herrn A*** erinnert. Punkt und Aus.“*

Die Feststellung der DSB.

Die DSB hat im Rahmen des Verfahrens festgestellt, dass der Verantwortliche die Daten gelöscht hat. Wie und weshalb diese Feststellung erfolgte, erfahren Sie im Blog an anderer Stelle.

Darf ein Verantwortlicher bei einem Auskunftersuchen Daten löschen?

Eine **Auskunft** ist über den **aktuellen Datenbestand** bei Einlangen der Auskunft zu erteilen.

Die betroffene Person hat kein Recht, zu erfahren, welche Daten über sie vom Verantwortlichen einmal verarbeitet und bereits gelöscht wurden. In diesem Fall – wie auch dann, wenn ein Verantwortlicher keine personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet – kommt nur eine **Negativauskunft** in Frage.

Kein Löschverbot in DSGVO?

In **§ 26 Abs 7 DSG 2000** war (bis 24.05.2018, 24:00 Uhr) ein ausdrückliches Verbot enthalten, personenbezogene Daten eines Auskunftswerbers nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu löschen. In der DSGVO findet sich keine gleichartige Bestimmung.

Datenlöschung nach Einlangen eines Auskunftersuchens ist eine Verletzung des Auskunftsrechts

Dennoch geht die DSB in ihrer Entscheidung davon aus, dass der **aktuelle Datenbestand zu beauskunften** ist. Beim „**akutellen Datenbestand**“ handelt es sich um **diejenigen personenbezogenen Daten**, die vom Verantwortlichen **im Zeitpunkt des Einlanges des Auskunftersuchens verarbeitet werden**. Wenn daher der Verantwortliche nach Einlangen des Auskunftersuchens die Daten löscht, dann **verstößt er gegen den Grundsatz von Treu und Glauben**.

Mit einer **Datenlöschung nach Einlangen des Auskunftersuchens** ist eine **Verletzung des Auskunftsrechts** verbunden (Art 15 iVm Art 5 Abs 1 lit a DSGVO).